

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der PMG Precision Mechanics Group GmbH (PMG)

1. Allgemeines

1.1.

Vertragsabschlüsse und deren Abwicklung erfolgen nur zu diesen Bedingungen. Der Lieferant erkennt sie für den vorliegenden Vertrag als verbindlich an, und zwar spätestens mit Beginn der Ausführung des Vertrages. Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

1.2.

Ausschließliche Vertragsgrundlage ist unsere Bestellung. Maßgeblich ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sonstige Abreden der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung.

1.3.

Wir können unsere Bestellung widerrufen, ohne dass uns hierdurch Kosten entstehen, sofern uns nicht innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die bestätigte Zweitschrift der Bestellung bzw. eine separate Auftragsbestätigung zugegangen ist.

1.4.

Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist. Eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten in einem Umfang verschlechtert, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder *der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird.*

1.5.

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Information durch uns seine Verpflichtungen den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Soweit die höhere Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ist, d.h. schon mindestens 2 Wochen ununterbrochen anhält, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge hat. Dies ist insbesondere dann der Fall,

wenn sich unser Bedarf um mehr als 30 % verringert.

2. Angebote und Bestellungen

2.1.

Angebote sind durch den Lieferanten kostenlos und verbindlich zu erstellen.

Die Preise sind in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer anzugeben. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung und Versicherung ein. Der **Lieferant hält sich drei Monate** ab Eingang des Angebotes in unserem Haus **an das Angebot gebunden**.

2.2.

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Liefermenge und Lieferanschrift, Bearbeiter, Liefertermin sowie Ust-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU) anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

2.3.

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

2.4.

Die Annahme unserer Bestellung(en) hat binnen 14 Tagen nach Zugang und mittels schriftlicher Auftragsbestätigung mit verbindlicher Lieferzeit und Preisen zu erfolgen. Unsere Lieferabrufe werden verbindlich, wenn nicht binnen einer Woche nach Zugang vom Lieferanten widersprochen wird.

2.5.

Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufes zulässig. Bei von uns nicht vorab genehmigten Zeichnungs- oder Formänderungen durch den Lieferanten trägt dieser das Risiko einer Nichtabnahme der Ware sowie aller dadurch verursachten Mängel und Schäden.

2.6.

Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

2.7.

Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch

schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor Ausführung der Bestellung zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz ebenfalls mindestens 7 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. S. 1 schriftlich anzeigen.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit uns nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion oder Ausführung gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen vorzunehmen.

3. Hinweise und Sorgfaltspflicht

3.1.

Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

3.2.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

4. Versand und Gefahrenübergang

4.1.

Die Lieferung hat an den von uns angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen.

4.2.

Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen

Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt ebenfalls der Lieferant.

4.3.

Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in der Bestellung von uns genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Verpackungsmaterial wird von uns nur dann zurückgeliefert, wenn es durch Aufdrucke des Eigentümers als Leihmaterial erkennbar ist.

4.4.

Verpackungsmittel, die Bestandteil der Rechnung sind, können im beiderseitigen Einverständnis gegen eine Vergütung und frachtfrei zurückgeschickt werden.

4.5.

Die Ware reist bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit unseren Fahrzeugen oder von einem durch uns bestimmten Transportunternehmen durchgeführt. Trifft die Sendung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung an unseren Fahrer oder den von uns bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, so sind wir berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

4.6.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit den Angaben entsprechend Ziffer 2.2. beizufügen. Jeder Lieferung ist eine Konformitätsbescheinigung beizufügen.

4.7.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Sollte es zu genehmigten Teillieferungen kommen, sind diese als solche zu kennzeichnen.

4.8.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht unzulässig.

4.9.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Umstände sind zu benennen.

4.10.

Im Falle des vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzuges können wir nach vorheriger schriftlicher Androhung für jeden angefangenen Werktag des Verzuges Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Preises der zu liefernden Waren, höchstens jedoch insgesamt 5% des vereinbarten Preises als Vertragsstrafe fordern. Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden sowie sonstige gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

5. Abnahme

5.1.

Die Abnahme erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

5.2.

Wird die Abnahme durch Umstände außerhalb unseres Einflussbereiches verhindert oder erheblich erschwert, so sind wir berechtigt, die Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Als Umstände der genannten Art gelten insbesondere alle unseren Betriebsablauf, die Verarbeitung, Veräußerung oder sonstige Verwendung der Ware betreffenden Eingriffe höherer Gewalt wie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Naturereignisse wie Feuer- und Wasserschäden, die Verknappung von Rohstoffen oder Transportmitteln, betriebliche Störungen wie Streiks und Arbeitsniederlegungen, die Unterbrechung oder Beschränkung der Energiezufuhr sowie alle sonstigen Umstände, die zu einer Einstellung oder erheblichen Einschränkung unserer Produktion führen. Dauern diese Umstände länger als vier Wochen an, so ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir die Abnahme der Ware weiterhin ablehnen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Zahlung und Gewährleistung

6.1.

Am Versandtag ist uns die Rechnung mit der Angabe der Bestellnummer bzw. Materialnummer, sowie genauer Inhalts- und Gewichtsangabe und Ausweisung der Umsatzsteuer in zweifacher Ausfertigung separat zu übersenden. Die Erstellung einer Rechnung, die diesen Anforderungen nicht genügt oder von unserer Bestellung abweicht, setzt eine Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.

6.2.

Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von vierzehn Tagen abzüglich 3% Skonto, innerhalb von dreißig Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang sowie Abnahme. Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich. Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin.

6.3.

Die Forderungen aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

6.4.

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Beschaffenheit gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsabschluss mit uns abgestimmt worden sind.

6.5.

Gegenüber Mängelrügen, auch soweit sie Mehr- oder Minderlieferungen betreffen, die innerhalb von vier Wochen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erhoben werden, ist der Einwand der verspäteten Mängelrüge ausgeschlossen. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

6.6.

Im Falle der mangelhaften Lieferung steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, jeweils auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst zu beseitigen oder auch durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder uns bei einem Dritten einzudecken.

6.7.

Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch des Lieferanten können wir vom Vertrag zurücktreten und/ oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen; ein weiterer Nacherfüllungsversuch steht dem Lieferanten nicht zu. Das Recht zurückzutreten und/ oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, steht uns, sofern der Lieferant nur teilweise mangelhaft leistet, wahlweise bezüglich dieses Teils oder des ganzen Vertrages zu.

6.8.

Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach unserer Wahl an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet oder am Bestimmungsort gemäß Ziff. 3 zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware von dort abzuholen, wenn eine Nachbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist, und sie anschließend dorthin zurückzusenden.

6.9.

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

6.10.

Die Kosten einer Nacherfüllung trägt der Lieferant. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.

6.11.

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre, soweit nicht gesetzlich längere Fristen bestimmt sind.

7. Fertigungsmittel

7.1.

Alle Fertigungsmittel wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und ähnliches sowie Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

7.2.

Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zurzeit der Verbindung oder Vermischung haften. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.

7.3.

Die Fertigungsmittel, die vom Lieferanten in Erfüllung der Bestellung angefertigt und berechnet werden, werden mit dem Zeitpunkt der Herstellung unser Eigentum. Sie werden vom Lieferanten für uns bis zur Herausgabe verwahrt.

7.4.

Die vorgenannten Fertigungsmittel sowie die mit ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Sie

sind uns vom Lieferanten unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt und wir sie nicht ausdrücklich beim Lieferanten belassen. Wir haben das ausschließliche Recht, die aus Anlass der Bestellung entstehenden Entwicklungen und sich daraus ergebende Weiterentwicklungen zu verwerten.

8. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant nach Ablauf dieser Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

9. Schutzrechte und gefälschte Bauteile

9.1.
Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sofern solche Rechte doch bestehen, hat er uns ohne Rücksicht auf seine und unsere Kenntnis einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten freizuhalten.

9.2.
Wir erwarten vom Lieferanten, dass er wirksame Methoden und Prozesse entwickelt, einsetzt und pflegt, die das Risiko vermeiden, dass gefälschte Bauteile und Materialien in den Lieferprozess eingebracht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im begründeten Fall über gelieferte gefälschte Bauteile und Materialien zu unterrichten und die Bezugsquelle für künftige Lieferungen nicht mehr zu verwenden.

10. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern er nicht durch unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung gedeckt ist.

11. Geheimhaltung/Eigentums- Urheberrechte

11.1.
Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf bei der Abgabe der Referenzen oder bei Veröffentlichungen unsere Firma oder Warenzeichen nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben. Der Lieferant verpflichtet sich ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstige Daten, auch auf Datenträgern, bei Verlangen des Bestellers unverzüglich herauszugeben.

11.2.
An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen

noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen *bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung oder auf unser Verlangen unverzüglich* vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

11.3.
Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren.

11.4.

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten, Verrichtungsgehilfen und sonstige Dritte entsprechend dieser Ziffer 11. verpflichten.

12. Zugangsrecht

Der Lieferant gewährt uns, unseren Kunden und der regelsetzenden Behörde (u.a. Luftfahrtbehörde) ein Zugangsrecht zu allen mit der Lieferung in Verbindung stehenden Einrichtungen und Aufzeichnungen.

13. Untervergabe

Eine Untervergabe der Herstellung der Liefergegenstände ist nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung statthaft. Der Lieferant hat dann alle für die Beauftragung notwendigen Anforderungen und Pflichten an den Unterauftragnehmer weiterzuleiten und diesen im Rahmen der Unterbeauftragung zu überwachen und dies zu dokumentieren.

14. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

15. Compliance

Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, einschließlich Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz einzuhalten. Ferner wird sich der Lieferant weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte der Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der

Lieferant wird die Einhaltung dieser Grundsätze auch bei seinen Lieferanten und Unterauftragnehmern bestmöglich fördern und einfordern. Der Lieferant ist weiterhin dazu angehalten, die internationalen Bestimmungen über Materialien aus Konfliktgebieten einzuhalten und dies auch von seinen Lieferanten und Unterlieferanten einzufordern.

16. Datenschutz

16.1.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der europäischen Datenschutzgrundverordnung und aller sonstigen gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz zu beachten und umzusetzen.

16.2.
Sofern der Auftragnehmer als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten von PMG verarbeitet, wird der Auftragnehmer mit PMG zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen abschließen sowie die hierfür erforderlichen Informationen in Form des bei Bedarf vom Auftraggeber zu übermittelnden Lieferanten-Fragebogens zur Verfügung stellen.

17. Schlussbestimmungen

17.1.
Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

17.2.
Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz (Wilsdruff, Bundesrepublik Deutschland).

17.3.
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz (Wilsdruff, Bundesrepublik Deutschland). Dies gilt auch, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

17.4.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder im Laufe der Vertragsabwicklung werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen jederzeit gleichwohl gültig. Eine unwirksame und/oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen am nächsten kommt.

17.5.
Jeder Lieferant ist verpflichtet, gemäß seinem bestehenden, zertifiziertem QM-System (ISO 9001, 9100,...), der vereinbarten QSV oder den vereinbarten Vertragsforderungen den Auftrag zu bearbeiten und zu überwachen.